

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der
Fa. Tillmann GmbH
In der Welsmicke 14
57399 Kirchhundem**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der Firma Tillmann GmbH, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird und sofern es sich beim Besteller um einen Unternehmer i.S.d. BGB handelt. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit wir Ihnen zustimmen.

1 Angebot und Vertragsschluss

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu sehen.

1.2 Aufträge/Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

1.3 Nebenabreden und/oder Änderungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch uns.

1.4 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen (gesamthaft als „Dokumente“ bezeichnet), die dem Besteller im Rahmen eines Angebotes oder Auftrages überlassen werden, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Dokumente dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Dokumente sind, falls der entsprechende Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich an uns zurückzusenden.

2 Preise

2.1 Alle Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

2.2 Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich (insb. Rohmaterial, Energie), so werden wir uns mit dem Besteller über eine Anpassung der Preise verständigen. Diese soll alleine die Kostenveränderung ausgleichen.

3 Zahlung

3.1 Alle Rechnungsbeträge sind, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sofort netto Kasse nach Rechnungserteilung in einer Summe ohne Skontoabzug zahlbar. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

3.2 Eine Zahlung gilt erst erfolgt, wenn der Forderungsbetrag auf unserem Bankkonto gutgeschrieben worden ist.

3.3 Bei Überschreiten der unter Ziff. 3.1 genannten Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

3.5 Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so werden alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig. Zudem sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, Zahlungen per Nachnahme oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4 Lieferzeiten

4.1 Termine für unsere Lieferungen sind nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen.

4.2 Das in der Auftragsbestätigung genannte Lieferdatum ist das Abgangsdatum ab Werk. Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem/seinem Ablauf der Liefergegenstand in unserem Lager bereitgestellt oder an den Frachtführer übergeben wird.

4.3 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

4.4 Sofern eine Zeichnung im Rahmen eines laufenden Auftrages vom Kundengeändert wird oder aber bis zur Auftragsvergabe gegenüber den eingereichten Entwürfen sonst wie modernisiert wird, hat der Kunde uns hierauf ausdrücklich hinzuweisen und sich die Kenntnisnahme schriftlich bestätigen zu lassen. Für Änderungen, die nach Auftragserteilung gewünscht werden, hat der Kunde die Zeichnungen zu überlassen und die angemessenen Mehrkosten zu tragen. Termine und Fristen verlängern sich angemessen.

4.5 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks oder andere, von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Sollten wir uns bereits in einem Lieferverzug befinden, verlängert sich der Verzug nicht durch Eintritt einer o.g. Umstände.

5 Materialbestellungen

5.1 Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit auszuliefern.

5.2 Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entsprechenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

6 Gefahrübergang und Versand

6.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist hinsichtlich des Gefahrenübergangs bei Lieferung „ab Werk“ vereinbart, d.h. die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Besteller mit Übernahme der Ware ab unserem Werk.

6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. In diesen Fällen lagern wir die Ware auf Kosten des Bestellers ein und sind dann berechtigt, pro angefangenem Monat mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung dem Besteller zu berechnen bis maximal 10% des jeweiligen Rechnungsbetrages. Auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten versichern wir die Ware gegen die üblichen Risiken.

6.3 Wir wählen Verpackung und Versandart nach unserem Ermessen.

7 Gewährleistung/Mängelrüge

7.1 Wir gewährleisten eine dem jeweiligem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit von Konstruktion, Fabrikation und Werkstoffen, sowie eine Herstellung der Ware nach Maßgabe der in Deutschland geltenden technischen Normen.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Gefahrübergang an den Besteller.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind:

- Verschleißteile
- Transportschäden
- Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Bedienung oder Verwendung unsachgemäßen Einsatzes; Schäden auf Grund von Eigenverschulden des Bestellers
- Schäden infolge chemischer, elektronischer oder witterungsbedingter Einflüsse
- Schäden hervorgerufen durch Ersatzteile, die keine Original-Ersatzteile sind
- Schäden durch die eigenmächtige Umgestaltung/Veränderung unserer Ware durch den Besteller oder Dritte
- Schäden durch eine fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte.

7.3 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Fehlerhaftigkeit zu überprüfen und entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind uns unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen.

7.4 Sofern die gelieferte Ware innerhalb der Gewährleistungsfrist tatsächlich einen Mangel hat, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Wärentscheiden dabei, ob wir eine mangelfreie neue Sache liefern oder den Mangel beseitigen. Im Falle der Mangelbeseitigung übernehmen wir alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Verpackungs-, Transport-, Reise-, oder Arbeitskosten, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einem anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde und sofern der Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang an den Besteller auftritt (s.o. Ziff. 6.2). Im Rahmen einer Mangelbeseitigung ersetzte Altteile gehen in unser Eigentum über. Sie sind uns auf

Verlangen zurückzusenden.

7.5 Von dem Besteller oder von Dritten unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten (Wartung und/oder Reparatur) haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

8 Haftung

8.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf unserem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten, einschließlich dem unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern, beruhen und unser Verhalten eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat.

8.2 Ferner haften wir für Schäden, die aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Sachen oder des Vermögens des Bestellers durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen bzw. gesetzlichen Vertreter resultieren.

8.3 Schließlich haften wir für vertragstypische, vorhersehbare Schäden, die aus der leicht fahrlässigen Verletzung von Sachen oder des Vermögens des Bestellers durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren, sofern eine Pflicht von uns verletzt wurde, deren Erfüllung für die Durchführung des Vertrages wesentlich ist (sog. Kardinalpflicht).

8.4 Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.5 Unsere Haftung aus unerlaubter Handlung wird ebenfalls entsprechend den vorstehenden Regeln nach Ziff. 7.1 bis 7.3 beschränkt bzw. ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz wegen Körper- oder Gesundheitsschäden bleiben von der Haftungseinschränkung unberührt.

8.6 Tritt der Besteller grundlos vom Vertrag zurück, so können wir 25% der Auftragssumme als Schadenersatz verlangen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir halten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung beglichen hat. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im üblichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherheitsübereignen; er hat uns etwaige Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsrechte beim Weiterverkauf der Ware auf Kredit zu sichern, insbesondere den Eigentumsvorbehalt an seinen Kunden weiterzugeben.

9.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und uns hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherung selbst abzuschließen.

9.3 Für den Fall der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der von uns gelieferten Ware, tritt der Besteller seine Forderung(en) gegen Dritte im Umfang unseres Eigentumsvorbehalts an der weiter veräußerten bzw. verarbeiteten Ware im Voraus zur Sicherung bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung vorab an.

Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.

Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, hat der Besteller uns auf unser Verlangen die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen oder die Forderungsabtretungen seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zudem erlischt das Entziehungsrecht bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage wird für die letzten 10 Tage vor Zahlungseinstellung oder vor einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vermutet. Die Rücknahme von unter Vorbehalt stehender Ware bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.

Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. bei Bezahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

9.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Erfüllungsort ist unser Sitz in 57399 Kirchhundem.

10.2 Bei allen aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht (Amtsgericht Siegen) an unserem Sitz zu erheben. Wir sind darüber hinaus auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

10.3 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods) von 1980.

10.4 Sollten Bestimmungen des Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.